

Federführendes Amt:	Kämmerei		
Behandlung	Gremium	Termin	Status
Entscheidung	Gemeinderat	16.11.2021	öffentlich

Satzung zur Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr mit Abteilungen (FwSAbt.)

Beschlussvorschlag

1. Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3, § 7 Abs. 1 Satz 1, § 8 Abs. 2 Satz 2, § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der derzeit geltenden Fassung wird die Änderung der §§ 13 bis 16 und § 18 der Feuerwehrsatzung entsprechend Anlage 1 zur Drucksache beschlossen.
2. Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Sachverhalt

Aufgrund der aktuellen Pandemie ist die Durchführung von Versammlungen und Wahlen der Feuerwehren als Präsenzveranstaltungen erschwert. Dieser Problematik kann nun durch eine Anpassung der Satzungsformulierungen zur Nutzung von neuen Kommunikationsformen begegnet werden. Der Kreisfeuerwehrverband Rems-Murr hat schriftlich die Empfehlung zur Satzungsänderung ausgesprochen. Der Landesfeuerwehrverband hatte im Dialog mit dem Gemeindetag Baden-Württemberg, dem Innenministerium und der Gemeindeprüfungsanstalt eine neue Mustersatzung entwickelt.

Die zusätzlichen Formulierungen in den Paragraphen für Versammlungen und Wahlen eröffnen neue Handlungsmöglichkeiten. So kann der Bürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses bei Versammlungen entscheiden, ob schwerwiegende Gründe für eine Aufschiebung der Hauptversammlung bis zu maximal einem Jahr vorliegen. Dabei ist als schwerwiegender Grund im Besonderen auch der Infektionsschutz bestimmt. Zudem können zukünftig Versammlungen in digitaler Form abgehalten werden. Die Art und Weise dieses Austausches wird als „zeitgleiche Übertragung von Ton und Bild“ und „Videokonferenz“ umschrieben. Für die praktische Umsetzung ist man in der Auswahl von Software und technischer Lösungen somit frei und flexibel.

Bei Wahlen werden neu die Briefwahl und die Online-Abstimmung eingeführt. Wahlen, die nicht in einer Präsenzveranstaltung durchgeführt werden können, sollen dann durch den Bürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person organisiert und geleitet werden. Dies hat laut Kreisfeuerwehrverband den Vorteil für die Feuerwehr, dass die komplexe und zeitaufwendige Durchführung von Briefwahlen nicht allein vom Ehrenamt getragen werden muss. Trotz dieser Einbeziehung des Bürgermeisters ist die Unterstützung im Verfahren durch die Feuerwehr unerlässlich und eine Zusammenarbeit für beide Seiten unabdingbar.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Handlungsfähigkeit der Feuerwehr ist innerhalb ihrer Strukturen ebenso wichtig wie im Einsatzgeschehen. Durch die neuen Formulierungen in der Satzung können in besonderen Lagen (wie dieser Pandemie) weiterhin wichtige Entscheidungen getroffen werden. Die derzeitige allgemeine Unsicherheit im Feuerwehrwesen bezüglich Wahlen und Versammlungen kann damit überwunden werden.

Eine einstimmige Beschlussempfehlung des Ausschusses für Verwaltung, Finanzen, Kultur und Sport vom 05.10.2021 liegt vor.

Anlage/n:

FwSGanz2021GR

SynopseFwSAbt21GR